

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

rhenag - Rheinische Energie Aktiengesellschaft
Bachstraße 3
53721 Siegburg

im Folgenden: rhenag

und dem Kunden

Max Mustermann
Musterstr. 1
11111 Musterstadt
Kundennummer: 123.456.789-1
Entnahmestelle: Musterstr. 1, 11111 Musterstadt

im Folgenden: Kunde

wird folgende Abwendungsvereinbarung zur Abwendung einer drohenden Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs des Kunden gemäß § 41g Abs. 1 EnWG geschlossen (die Erläuterungen zu den gesetzlichen Vorgaben der Abwendungsvereinbarung sind auf der letzten Seite dieser Vereinbarung zu finden):

1. Ratenzahlungsvereinbarung

- 1.1. Der Kunde zahlt die offene Gesamtsumme von 999,99 EUR in zwölf Monatsraten.
Die erste Rate i.H.v. 86,99 EUR ist bis zum 20.03.2026 auf das Konto mit der folgenden Bankverbindung unter Angabe der Kundennummer im Verwendungszweck zu zahlen:

IBAN: DE12 3705 0299 0001 0059 90
Name der Bank: Kreissparkasse Köln
Verwendungszweck: 123.456.789-1
- 1.2. Die weiteren Raten in Höhe von jeweils 83,00 EUR zahlt der Kunde ebenfalls bis spätestens zum 1. eines Monats.
(01.04.2026, 01.05.2026, 01.06.2026, 01.07.2026, 01.08.2026, 01.09.2026, 01.10.2026, 01.11.2026, 01.12.2026, 01.01.2027, 01.02.2027)
- 1.3. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat lässt rhenag die Beträge NICHT zu den jeweiligen Zahlungsterminen automatisch von dem im SEPA-Lastschriftmandat benannten Konto abbuchen. **Die Beträge müssen separat überwiesen werden.**
- 1.4. Sollte eine Rate nicht fristgerecht und vollständig bei rhenag eingehen, ist die Vereinbarung hinfällig und der gesamte Restbetrag sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Geldeingang auf dem o.g. Konto von rhenag.
- 1.5. Es steht dem Kunden frei, Raten vor den benannten Zahlungsterminen zu zahlen oder den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig abzulösen.
- 1.6. Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

2. Weiterversorgung gemäß den bisherigen Vertragsbedingungen

Rhenag verpflichtet sich zur Weiterversorgung, soweit der Kunde seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen (Raten und laufende Abschläge) fristgemäß erfüllt.

3. Rechte des Kunden (Widerrufsrecht)

- 3.1. Unabhängig von seinem Widerrufsrecht hat der Kunde das Recht innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform zu erheben.

4. Rechtsfolgen

- 4.1. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, ist die rhenag berechtigt, die Versorgung acht Werktage nach vorheriger Ankündigung sperren zu lassen. Es sei denn der Kunde legt in Textform dar, dass die Sperre unverhältnismäßig ist, insbesondere infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu besorgen ist oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 4.2. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht, ist die rhenag nicht verpflichtet, eine weitere Abwendungsvereinbarung anzubieten.

5. Laufzeit

Mit der Annahme der Abwendungsvereinbarung tritt diese in Kraft. Die Abwendungsvereinbarung endet entweder in dem gemäß Ziffer 1.1. vorgesehenen Zeitraum oder wenn der Zahlungsrückstand vor dem vereinbarten Zeitraum vollständig ausgeglichen wird (Ziffer 1.5.).

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: rhenag - Rheinische Energie Aktiengesellschaft; Bachstraße 3, 53721 Siegburg oder per E-Mail an: debitorenwesen@rhenag.de (Betreff: Widerruf)

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Ort, Datum

Unterschrift Kunde/rechtlicher Vertreter

Hinweise und Erklärungen für den Kunden

Was ist eine Abwendungsvereinbarung?

Die Abwendungsvereinbarung dient dazu, eine Versorgungsunterbrechung, also Sperre wegen Zahlungsverzuges zu verhindern.

Nach den gesetzlichen Vorgaben muss die Abwendungsvereinbarung eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der entstandenen Zahlungsrückstände enthalten sowie die Verpflichtung des Energieversorgers zur Weiterversorgung, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen (z.B. Abschlagszahlungen) erfüllt.

Sofern der Kunde die Abwendungsvereinbarung nicht annimmt oder nicht reagiert oder seiner Verpflichtung aus der Abwendungsvereinbarung nicht nachkommt, ist der Energieversorger berechtigt, die Sperre nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

MUSTER